

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und siebenzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. März 1834.

(Beschluß.)

Beschluß der Berathung über die bei den Beschlüssen wegen Abkürzung des gegenwärtigen Landtages zwischen beiden Kammern bestehenden Differenzen. — Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangel. und kathol. Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von den Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

Punct 2. Beschluß der 1. Kammer: Daß zwar die Einleitung, wie alle §§. der Gesetzentwürfe, auch die denselben beigegebenen generellen Motiven, und die Motiven bei denen §§., gegen welche irgend eine Bemerkung nicht gemacht worden, in gleichen die Deputationsberichte, so weit sie das Gesetz oder den Gegenstand der Berathung im Allgemeinen, oder die §§., für welche eine Veränderung vorgeschlagen worden, betreffen, vorgelesen werden möchten, daß aber der wörtliche Vortrag zu unterbleiben habe bei den Motiven derjenigen §§., gegen welche von keiner Seite etwas erinnert worden, desgl. bei denjenigen Theilen der Deputationsberichte, welche bloß Bemerkungen zu einzelnen §§. enthalten, ohne deren Abänderung oder Weglassung zu bezwecken.

Beschluß der 2. Kammer: Die Vorlesung der einzelnen §§. der Gesetzentwürfe könne nicht unterbleiben, es sei aber nicht ratsam, die Bestimmungen weiter auszudehnen und der Kammer in ihren einzelnen Mitgliedern und in ihrer Gesamtheit die Berechtigung zu entziehen, nach Verschiedenheit der Fälle eine erweiterte oder beschränkte Vorlesung der Motiven und Deputationsberichte zu verlangen.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

v. Carlowitz: Der Gegenstand sei an sich gering, daher schliesse er sich auch, um in einer so unbedeutenden Sache keine Differenz zu veranlassen, der 2. Kammer völlig an, allein bemerken müsse er ausdrücklich, daß er sich deshalb keineswegs von der Richtigkeit der von der jenseitigen Deputation angeführten Gründe überzeugt habe.

Hierauf wird Punct 2. einstimmig genehmiget. —

Punct 3. Beschluß der 1. Kammer: Daß bei Unterstützung von Amendements dem §. 82. der Landtagsordnung nachzugehen, und daher eine Discussion über ein von dem Antragsteller motivirtes Amendement nicht stattfinden zu lassen, ehe es unterstützt worden.

Beschluß der 2. Kammer: Abzusehen, da die 2. Kammer zeither schon es also gehalten habe.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Nichts darüber in der ständischen Schrift zu bemerken.

Auch bei dem 3ten Punct wird einstimmig beigetreten.

Punct 4. Beschluß der 1. Kammer: Daß Amendements (§. 82. der Landtagsordnung) nur dann zur Berathung kommen dürfen, wenn sie vor der Discussion angebracht, von $\frac{1}{2}$, während

der Discussion aber von der Mehrzahl der Mitglieder unterstützt worden.

Beschluß der 2. Kammer: Davon abzusehen, weil die 2. Kammer zeither schon den §. 82. der Landtagsordnung also interpretirt habe.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: In der Schrift zu erwähnen.

Beim 4ten Punct tritt man dem Antrage der Deputation einstimmig bei. Jedoch, bemerkt der Präsident: Es gingen ihm über die Bedeutung der Worte: „vor der Discussion“ einige Zweifel bei. Dieser Ausdruck könne nämlich bedeuten, entweder „vor dem Beginne der Sitzung,“ oder „vor der Vorlesung des betreffenden §. oder Artikels“ oder endlich „während dieser Vorlesung, jedoch vor dem Anfange der Discussion.“

Die allgemeine Ansicht spricht sich nun dahin aus, daß alle Amendements, welche entweder vor oder in der Sitzung, und zwar noch vor oder während der Zeit, wo der jedesmalige Referent den §. oder Artikel nebst den etwanigen Motiven und dem betreffenden Gutachten der Deputation vorlese und sich darüber auslasse, oder endlich sofort, nachdem der Referent und bevor irgend ein anderes Mitglied gesprochen habe, mündlich vorgetragen oder schriftlich eingereicht würden, $\frac{1}{2}$ zur Unterstützung hinreichend sein solle, daß aber alle Amendements, welche erst später vorgebracht oder schriftlich übergeben würden, wenn außer dem Referenten schon ein Mitglied spreche oder gesprochen habe, von der Majorität der Kammer unterstützt sein müßten, bevor weiter darüber discutirt werden könne. Ein Unterschied zwischen Haupt- und Sousamendements finde aber demnach nicht mehr statt. — Auch darüber ist man allgemein einig, daß der wegen der Interpretation des §. 82. gefasste Beschluß erst dann in Wirksamkeit treten solle, wenn sich die Regierung damit einverstanden erklärt habe, da früher einer der königl. Beauftragten eine andere Auslegung des §. 82. gemacht habe, und daß bis nach erfolgter Erklärung das bisherige Verfahren beibehalten werden sollte.

Punct 5. Beschluß der 1. Kammer: Daß, wenn das Präsidium wegen Annahme oder Nichtannahme eines Antrags die Frage gestellt hat, nur noch über die Art der Fragstellung, oder, wenn der Gegenstand noch nicht gehörig erörtert oder erwogen oder beleuchtet worden, über die Zeit der Fragstellung etwas geäußert werden dürfe.

Beschluß der 2. Kammer: Daß, wenn einmal die Debatte geschlossen und es daher zur Fragstellung über die Annahme oder Nichtannahme gelangt ist, lediglich über die Art der Fragstellung weiter etwas zu äußern, wie dieß der Landtagsordnung gemäß und von der 2. Kammer beobachtet worden.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Punct 6. Beschluß der 1. Kammer: Daß Veränderungs-vorschläge, welche nur die Fassung betreffen, ohne den Sinn zu